

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, den 8. Juli 1851.

Inhalt:

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr.

Gesetz,
die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.
Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsraths und mit Beirath und
Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
und der Kammer der Abgeordneten be-
schlossen, und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den
gesetzlichen Bestimmungen über gezogene
Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch